

## WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

**1.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

**2.**

Die Große Kreisstadt Eichstätt ist in folgende **12 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Wahlbezirk Name	Anschrift	Zimmer Nr.
0001	Willibald-Gymnasium	Schottenau 16	EG 012
0002	Grundschule Am Graben	Am Graben 11	E 14
0003	Malteser Geschäftsstelle	Bahnhofplatz 18	Lehrsaal
0004	Montessori-Schule Seidlkreuz	Kardinal-Schröffer-Straße 5	
0005	Grundschule St. Walburg	Walburgiberg 4	Hauptbau Mehrzweckraum
0006	Stadtbauhof	Zum Tiefen Tal 13	
0007	Staatliche Berufsschule	Burgstraße 22	4.308
0008	FFW-Haus Landershofen	Lindenstraße 8 a	
0009	Vereinsheim Montessori-Haus Wasserzell	Ochsenfelder Straße 2	
0010	Realschule Rebdorf (Mensa)	Pater-Moser-Straße 3	
0011	Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus	Buchenhüll 1	
0012	FFW-Gerätehaus Wintershof	Prinz-Max-Straße 6	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis **spätestens 2. Februar 2025** übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

**3.**

Die **Briefwahlvorstände** treten für vorbereitende Arbeiten und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:

<b>Briefwahlbezirk Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Zimmer-Nr.</b>
0021	BW 21	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Aula Bühne
0022	BW 22	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Aula Dominikanergasse links
0023	BW 23	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Aula Dominikanergasse rechts
0024	BW 24	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Aula Flur links
0025	BW 25	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Aula Flur rechts
0026	BW 26	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Turnhalle Eingang
0027	BW 27	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Turnhalle vorne links
0028	BW 28	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Turnhalle hinten links
0029	BW 29	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Turnhalle hinten rechts
0030	BW 30	Gabrieli-Gymnasium Luitpoldstraße 40	Turnhalle Geräteraum rechts

**4.**

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf **nicht fotografiert oder gefilmt werden**.

## 5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

## 6.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.



Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der **auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

**7.**

Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eichstätt, 11. Februar 2025



Josef Grienberger  
Oberbürgermeister